Bebauungsplan Mg 166 - südlich Siegburgstraße -



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 08.2015 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 07.09.2015

Leiter des Katasteramtes

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 07.05.2014 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Mg 108 –Dönnstraße- zu ändern und gleichzeitig den Geltungsbereich des Bebauungsplans Mg 108 – Dönnstraße- zu erweitern (Änderung Nr. 7).

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am

beschlossen, den am 07.05.2014 vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien beschlossenen räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße-, Änderung und zugleich räumliche Erweiterung des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- zu teilen und die Planung in zwei getrennten Bebauungsplanverfahren für den Änderungsbereich mit der Bezeichnung Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Mg 108 –Dönnstraße- und für den bisherigen Erweiterungsbereich mit der Bezeichnung Mg 166 –südlich Siegburgstraße- jeweils im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB und den §§ 7 und 41 GO fortzuführen.

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am

den geplanten Festsetzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Mg 166 –südlich Siegburgstraße- und der Begründung zugestimmt und nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) beschlossen..

Dortmund,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Entwurf des Bebauungsplans Mg 166 –südlich Siegburgstraße- hat mit Begründung auf die Dauer eines Monats nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

vom bis

einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.11.2015

den Bebauungsplan Mg 166 –südlich Siegburgstraße- nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Dortmund, 16.11.2015

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516/SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Mg 166 –südlich Siegburgstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2015 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 17.11.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 49 vom 04.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Mg 166 –südlich Siegburgstraße- in Kraft getreten.

Dortmund, 22.12.2015

Bereichsleiter

Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mg 166 – südlich Siegburgstraße sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Bebauungsplan Mg 166
- südlich Siegburgstraße -

	Maßstab	Abteilung	Datum
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	1:1000	61/4	April 2015

Übersicht 1:3000



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.08.2015

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt